



P.P. A CH-3003 Bern, ESTV/MWST

Einwohnergemeinde Hasliberg
Frau Monika Wehren
Urseni 331c
6085 Hasliberg Goldern

MWST-Nr.	CHE-115.058.351 MWST
ESTV-ID	052.0030.6353
Geschäftsfall-ID	65wd001g
Ansprechperson	Franziska Köchli / FEF
Telefon	+41 58 465 77 30
Adresse	Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern
Internet	www.estv.admin.ch
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	4. April 2026 (E-Mail)

Bern, 28. Mai 2026

Inkasso und Weiterleitung von Tourismusförderungsabgaben (TFA)

MWSTG = Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer

MWSTV = Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009

MI 05 = MWST-Info 05 Subventionen und Spenden

MBI 12 = MWST-Branchen-Info 12 Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine

Sehr geehrte Frau Wehren

Wir möchten uns vorab für die verspätete Beantwortung Ihrer E-Mail vom 4. April 2026 entschuldigen. Mit dieser E-Mail haben Sie uns die geplanten Änderungen des Reglements Tourismusförderungsabgabe (TFA) und der Verordnung Tourismusförderungsabgabe (TFAV) der Gemeinde Hasliberg eingereicht. Sie fragen uns an, ob mit den geplanten Änderungen das Inkasso der TFA-Gelder durch den Verein Haslital Tourismus und die Weiterleitung der TFA-Gelder an die Jungfrau Region Tourismus AG klar geregelt sei, so dass die TFA-Gelder als Nicht-Entgelte gelten.

Sofern die in der eingereichten Verordnung Tourismusförderungsabgabe sowie im Reglement Tourismusförderungsabgabe geplanten Änderungen angenommen werden und somit in Kraft treten, handelt es sich bei der Inkassotätigkeit des Vereins Haslital Tourismus um eine nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst c MWSTG steuerbare Leistung (vgl. auch Ziff. 13.3 MBI 12). Demgegenüber handelt es sich bei den an die Jungfrau Region Tourismus AG weitergeleiteten TFA beim Verein Haslital Tourismus um nach Art. 30 Abs. 1 MWSTV weitergeleitete Subventionen, die i.d.R. als durchlaufende Posten verbucht werden (vgl. Ziff. 13.3 MBI 12). Aufgrund der Weiterleitung haben diese Beträge beim Verein Haslital Tourismus keine steuerlichen Konsequenzen (vgl. Ziff. 1.4.3 MI 05). Demgegenüber führen die weitergeleiteten TFA, da es sich um Subventionen handelt, bei der Jungfrau Region Tourismus AG zu einer entsprechenden Vorsteuerkürzung (vgl. Art. 30 Abs. 2 MWSTV, vgl. auch Ziff. 1.4.3 MI 05), weshalb die ESTV empfiehlt, der Jungfrau Region Tourismus AG anzuzeigen, dass es sich um die Weiterleitung von Subventionen handelt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ABTEILUNG RECHT

Team II



Marlise Rügsegger

Teamleiterin



Franziska Köchli

Juristische Mitarbeiterin